



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0189-I.2/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Mag.
Weichenberger

Zu GZ. BMWFW-30.680/0010-I/7/2015

E-Mail: karin.lauritsch@bmeia.gv.at

An: POST.I7@bmwfw.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMWFW; BG mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Stellungnahme BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angegebenen Stellen wie folgt zu zitieren bzw. zu ergänzen:

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“, auf S. 1 des Allg. Teils der Erläuterungen unter „1. Hauptgesichtspunkte“ und im Entwurf des § 382 Abs. 77 Z 1 GewO:
„Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 246 vom 23.09.2015 S. 11;

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ und auf S. 1 des Allg. Teils der Erläuterungen unter „1. Hauptgesichtspunkte“:
„Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (im Folgenden: ÄnderungsRL), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132“;
- auf S. 1 des Allg. Teils der Erläuterungen unter „1. Hauptgesichtspunkte“:
„Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. Nr. L 133 vom 22.05.2008 S. 66, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/17/EU, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34“;
- auf S. 2 des Allg. Teils der Erläuterungen unter „1. Hauptgesichtspunkte“:
„Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. Nr. L 149 vom 11.06.2005 S. 22, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 253 vom 25.09.2009 S. 18“;
- in den Erläuterungen zu § 136h GewO und im Entwurf des § 136h Abs. 2 GewO:
„Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 12, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 225 vom 30.07.2014 S. 1“;
- in den Erläuterungen zu § 373k GewO:
„Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 159 vom 25.06.2015 S. 27“;
- im Entwurf des § 136e Abs. 3 Z 2 GewO:
„Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der

Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86“;

- im Entwurf des § 373i Abs. 1 GewO:

„Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/67/EU, ABl. Nr. L 159 vom 28.05.2014 S. 11“;

Gemäß Rz. 56f des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 2005/36/EG. Dieses Kurzzitat ist im Entwurf des § 373d Abs. 2 GewO anstatt von „RL 2005/36/EG“ zu verwenden. Auch im Vorblatt und in den Erläuterungen empfiehlt es sich, eine einheitliche Zitierweise bei den Kurzzitaten zu verfolgen und nicht abwechselnd die Abkürzungen „Berufsanerkennungsrichtlinie“, „BA-RL 2005“, „RL 2005/36/EG“ oder „Richtlinie 2005/36/EG“ zu verwenden. Selbiges gilt im Falle der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, die nach dem Erstzitat entweder als solche oder als „Richtlinie 2005/29/EG“ bezeichnet werden sollte (siehe insb. S. 2 der Erläuterungen). Auch die Richtlinie 2013/55/EU sollte durchgehend mit dem gewählten Kurztitel „ÄnderungsRL“ zitiert werden (siehe insbes. unten auf S. 10 der Erläuterungen). In diesem Sinne wird angeregt, das Vorblatt und die Erläuterungen auf eine einheitliche Kurzzitierweise der betreffenden Unionsrechtsakte zu überprüfen.

Diese Stellungnahme wurde ebenso im Wege elektronischer Post dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 12. Oktober 2015

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)